

Bird & Bird LLP • Am Sandtorkai 50 • D-20457 Hamburg



Dr. Frederik Thiering  
Tel. +49 (0) 40 46063 6000  
Frederik.Thiering@twobirds.com

Hamburg, den 16.08.2023

Unser Zeichen: VOLKS.0295 FRCT

**VOLKSWAGEN AG ./.**  **wegen verkehrswendestadt.de**

Sehr geehrte 

wir zeigen an, dass wir die VOLKSWAGEN AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, Deutschland, vertreten. Ordnungsmäßige Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Zugleich teilen wir mit, dass die Autostadt GmbH, welche die so bezeichnete Autostadt in Wolfsburg betreibt und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft unserer Mandantin ist, unsere Mandantin in der vorliegenden Angelegenheit dazu ermächtigt hat, ihr zustehende Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen und einzuziehen.

Unsere Mandantin ist auf die von Ihnen betriebene Website <https://verkehrswendestadt.de/> aufmerksam geworden. Diese Website gibt zu diversen rechtlichen Beanstandungen Anlass – wobei wir uns an dieser Stelle auf einige wenige davon konzentrieren:

1. Auf Ihrer Website stellen Sie allerlei Behauptungen auf. So behaupten Sie etwa schon auf der Eingangsseite Ihrer Website, „*AUF DEN GRUNDMAUERN DES MOTORISIERTEN INDIVIDUALVERKEHRS WIRD NUN DIE AUTOSTADT ZUR VERKEHRSWENDESTADT UMGEBAUT*“, und rufen Sie im Zusammenhang damit zum Mitmachen und gemeinsamen Gestalten auf:



Ein Artikel, der die Behauptung, dass die Autostadt zur Verkehrswendestadt umgebaut wird, näher erläutern würde, findet sich auf Ihrer Website nicht. Lediglich Artikel zu einem angeblichen Umbau des Unternehmens Volkswagen und der Stadt Wolfsburg sind dort vorhanden. Die Äußerung, dass die Autostadt zur Verkehrswendestadt umgebaut wird, ist auch nicht als bloße Wunsch- oder Zielvorstellung von Ihnen deklariert. Sie wird vielmehr als schlichter Fakt in den Raum gestellt. Es handelt sich somit um eine Tatsachenbehauptung. Diese ist unwahr. Selbstverständlich verfolgt die Autostadt moderne Konzepte, welche auch modernen Mobilitätsanforderungen und -konzepten Rechnung tragen. Deshalb ist die Autostadt auch im Bereich nachhaltiger Mobilität sehr engagiert (siehe z.B. <https://www.autostadt.de/erkunden/konzernforum/level-green>). Der behauptete Umbau zur Verkehrswendestadt findet allerdings weder statt noch ist er geplant.

Weiter findet sich auf der Eingangsseite Ihrer Website z.B. der folgende Hinweis auf einen Artikel:



## VW UMBAUEN

Von VolksWagen zur VerkehrsWende.  
Produkte, die wir alle brauchen: Ob Fahrrad,  
Bus, Bahn oder Rollstuhl, es ist für alle was  
dabei!

Klickt man auf den Hinweis, gelangt man zu dem vollständigen Artikel, in welchem es u.a. heißt, „VW wird Vorreiterin in Sachen Verkehrswende. Die Autoindustrie ist am

*Sterben – Volkswagen wird umgebaut.*“, außerdem *„Umbau des VW-Stammwerks auf ÖPNV-Produktion“*, *„Umschulungsprogramme für alle Mitarbeitenden“* oder *„Arbeitszeitverkürzung auf 30 Stunden oder weniger bei vollem Lohnausgleich“*.

## VW UMBAUEN

Sinnvolle, sichere und interessante Beschäftigung im Stammwerk in Wolfsburg. VW wird Vorreiterin in Sachen Verkehrswende.

### Die Autoindustrie ist am Sterben – Volkswagen wird umgebaut

Keine Entlassungen mehr, keine Kurzarbeit, kein Totschuffen für einen Umwelt-Schmutz-Konzern

- Umbau des VW-Stammwerks auf ÖPNV-Produktion
- Umschulungsprogramme für alle Mitarbeitenden
- Arbeitszeitverkürzung auf 30 Stunden oder weniger bei vollem Lohnausgleich
- Bessere Arbeitsbedingungen für Lok- und Busfahrer\*innen plus gratis Umschulungsprogramme für alle, die auf diese Berufe umsteigen wollen

Ein Umbau des VW-Stammwerks auf Straßenbahnproduktion bietet sichere Beschäftigungsperspektiven

Allein in den zurückliegenden drei Jahren wurden in der Auto- und

Zulieferindustrie bereits 90.000 Arbeitsplätze abgebaut oder verlagert. Das sind vier Mal soviel, wie in der

Braunkohle in zwanzig Jahren abgebaut werden sollen. Ein Umbau des VW-Stammwerks auf ÖPNV-

Produktion sichert gute Arbeitsplätze.

Dieselben Aussagen finden sich auch noch in weiteren Artikeln, z.B. in dem Artikel *„VW FÜR ALLE“*, in dem es u.a. heißt *„In dem VerkehrsWende-Unternehmen zu welchem Volkswagen umgebaut wird...“*.

Wiederum machen Sie bei alledem nicht deutlich, dass es sich bei dem erwähnten Umbau um eine Wunsch- oder Zielvorstellung von Ihnen handelt, sondern stellen sie diesen als Fakt in den Raum. Erneut handelt es sich daher um eine Tatsachenbehauptung. Erneut ist diese unwahr. Mit Sicherheit nimmt unsere Mandantin eine führende Stellung in Fragen der Mobilität ein. Sie ist zudem – wie allseits bekannt – auch und gerade im Bereich nachhaltiger Mobilität besonders aktiv (siehe z.B. <https://www.volkswagen.de/de/elektrofahrzeuge/nachhaltigkeit.html>). Ein Umbau des Unternehmens unserer Mandantin, wie er von Ihnen geschildert wird, findet jedoch weder statt noch ist er geplant.

16.08.2023

Seite 4

Es liegt auf der Hand, dass diese unwahren Tatsachenbehauptungen geeignet sind, Nachteile für Erwerb und Fortkommen unserer Mandantin und ihrer Tochtergesellschaft herbeizuführen. Kunden und Geschäftspartner, welchen Ihren Behauptungen Glauben schenken, können das Vertrauen in unsere Mandantin und ihre Tochtergesellschaft verlieren und sich von ihnen abwenden.

Dies vorausgeschickt liegt sowohl eine Kreditgefährdung i.S. des § 824 I BGB als auch ein rechtswidriger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb i.S. des § 823 I BGB vor.

2. Die von unserer Mandantin verwendeten Zeichen „Volkswagen“ und „VW“ sowie das Logo „VW im Kreis“ sind zu Gunsten unserer Mandantin selbstverständlich rechtlich geschützt. So ist unsere Mandantin z.B. Inhaberin der deutschen Marke DE 621252

„Volkswagen“,

angemeldet am 21.02.1949 und eingetragen am 13.06.1952 u.a. für „Landfahrzeuge“ in Klasse 12, der deutschen Marke DE 682214

„VW“,

angemeldet am 07.10.1952 und eingetragen am 01.10.1955 u.a. für „Kraftwagen“ in Klasse 12, sowie der deutschen Marke DE 302019019123



angemeldet am 16.08.2019 und eingetragen am 05.11.2019 u.a. für „Fahrzeuge“ in Klasse 12. Die Marke „VW“ stellt – wie allseits bekannt – eine Abkürzung für „Volkswagen“ dar. Das Logo „VW im Kreis“ enthält gleichfalls genau diese Abkürzung in grafisch näher ausgestalteter Form.

Auf Ihrer Website versuchen Sie dagegen, der Marke „VW“ einen gänzlich anderen Bedeutungsgehalt beizulegen. So soll „VW“ nicht nur für „VolksWagen“, sondern auch

16.08.2023

Seite 5

für „Verkehrswende“ oder – schon rein sprachlich verunglückt – für „Vergesellschaftung Wagen“ stehen:

VW steht nicht nur statt für VolksWagen für Verkehrswende, sondern auch für Vergesellschaftung Wagen

In dem Verkehrswende-Unternehmen, zu welchem Volkswagen umgebaut wird, könnten Produkte wie

Zudem verwenden Sie auf Ihrer Website eine Logogestaltung, die sowohl der Formgebung als auch dem Kontext nach zu urteilen offensichtlich das Logo unserer Mandantin darstellen soll, an der andererseits aber gravierende, wiederum völlig verunglückt wirkende Veränderungen vorgenommen worden sind:



Damit legen Sie an den Kern der Marken unserer Mandantin Hand an, den zu definieren jedoch allein unserer Mandantin als Markeninhaberin obliegt. Noch erschwerend hinzu kommt, dass sie die derart veränderten Marken im Zusammenhang mit der Abbildung fragwürdiger Fantasieprodukte verwenden, mit welchen unsere Mandantin nichts zu tun hat. Darin liegt ein schwerwiegender Eingriff in die – noch dazu berühmten – Marken unserer Mandantin, welcher zur Auflösung ihrer Identität beim angesprochenen Publikum führt, und darin wiederum ein rechtswidriger Eingriff in das Eigentum und den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unserer Mandantin i.S. von § 823 I BGB.

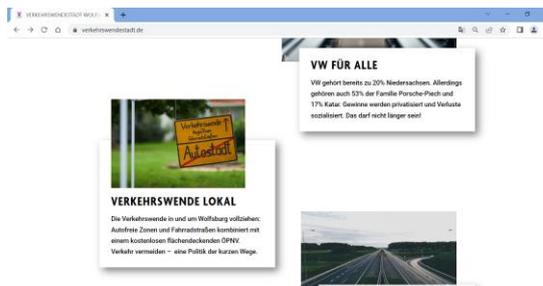
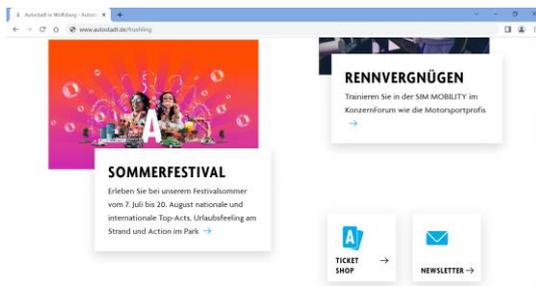
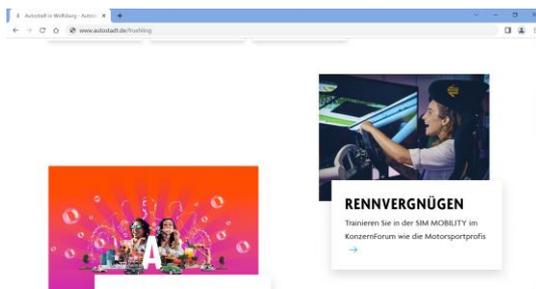
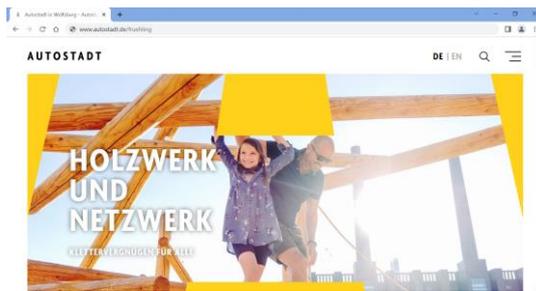
Demgegenüber können Sie sich nicht auf die Meinungsfreiheit i.S. von Art. 5 I GG berufen. Ihre Meinung können Sie auch äußern, ohne auf diese Art und Weise in die

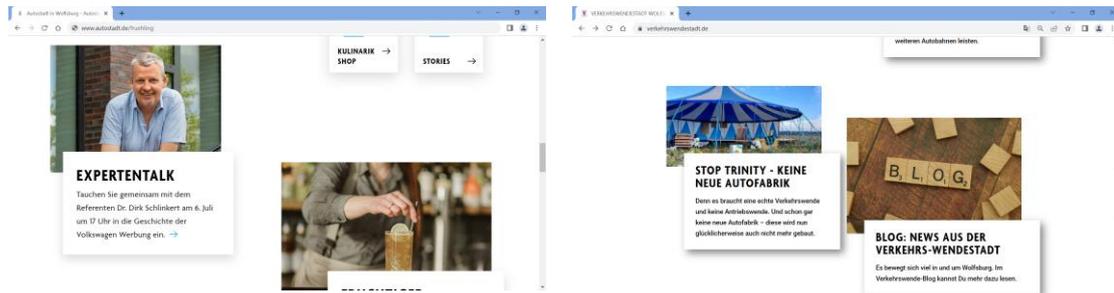
16.08.2023

Seite 6

Markenrechte unserer Mandantin einzugreifen. Ihre Meinungsfreiheit erfährt durch einen Verzicht auf solche Eingriffe keine Einbuße.

3. Vor allem aber ist auffallend, dass Ihre Website <https://verkehrswendestadt.de/> nicht nur ihrer Struktur nach, sondern auch in der konkreten Anordnung und Ausgestaltung der einzelnen Elemente frappierende Übereinstimmungen mit der von der Tochtergesellschaft unserer Mandantin betriebenen Website <https://www.autostadt.de/> aufweist. Das gilt etwa für die Platzierung der Schriftzüge sowie deren Typographie und Farbgebung, die Fotografie im oberen Teil der Eingangsseite, welche zugleich Teile eines gelben Buchstabens enthält, die nachfolgenden Hinweise auf einzelne Artikel, welche jeweils aus einem rechteckigen Foto sowie einem das Foto überlappenden weißen Rechteck mit Ankündigungstext bestehen etc. Die nachfolgende Gegenüberstellung von Screenshots veranschaulicht diese Übereinstimmungen:





Hinzu kommt, dass auf Ihrer Website vielfach – und häufig hervorgehoben – auf unsere Mandantin und ihre Tochtergesellschaft hinweisende Zeichen wie z.B. „AUTOSTADT“, „VW“, „Volkswagen“ oder das Logo „VW im Kreis“ verwendet werden. Allein auf der Eingangsseite wird das Zeichen „VW“ fünf Mal verwendet, davon zwei Mal in Rubriken- und zwei Mal in Artikelüberschriften. Auf der Unterseite mit dem Artikel „VW UMBAUEN“ findet sich das Zeichen „VW“ sogar 14 Mal.

Für einen normalen, mit Ihnen und Ihren Aktivitäten im Einzelnen noch nicht vertrauten Besucher ist vor diesem Hintergrund überhaupt nicht zu erkennen, dass es sich um eine Seite von Ihnen und damit von einem Dritten handelt. Für einen durchschnittlichen Besucher drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass er es mit einer Website zu tun hat, die – genauso wie das Original unter <https://www.autostadt.de/> – von unserer Mandantin und/oder ihrer Tochtergesellschaft selbst verantwortet wird.

Darin liegen gleich zwei Rechtsverletzungen. Zum einen liegt darin erneut die Behauptung einer unwahren Tatsache, nämlich dass die Website von unserer Mandantin und/oder ihrer Tochtergesellschaft betrieben oder zumindest verantwortet wird, welche geeignet ist, Nachteile für den Erwerb und das Fortkommen unserer Mandantin und ihrer Tochtergesellschaft herbeizuführen, also erneut eine Kreditgefährdung i.S. des § 824 I BGB. Zum anderen liegt darin eine Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts unserer Mandantin i.S. von § 823 I BGB i.V. mit Art. 2 I GG, 19 III GG. Es verletzt den sozialen Geltungsanspruch unserer Mandantin und ihrer Tochtergesellschaft, von Ihnen Äußerungen und Standpunkte – welche auf den normalen Leser angesichts der Gesamtaufmachung der Website so wirken, als seien es ihre eigenen – untergeschoben zu bekommen, welche sie weder getätigt hat noch vertritt (vgl. BGH, Urt. v. 15.11.1994 – VI ZR 56/94 = GRUR 1995, 224, 227 – *Erfundenes*

16.08.2023

Seite 8

*Exclusiv-Interview*; BGH, Urt. v. 08.12.1964 – VI ZR 201/63 = GRUR 1965, 254 – *Exklusiv-Interview*).

Wiederum können Sie sich zur Rechtfertigung nicht auf die Meinungsfreiheit des Art. 5 I GG berufen. Sie werden in Ihrer Meinungsfreiheit nicht dadurch beeinträchtigt, wenn Sie darauf verzichten, Ihre eigenen Äußerungen und Standpunkte als solche unserer Mandantin oder ihrer Tochtergesellschaft wiederzugeben. Zur Meinungsfreiheit gehört vielmehr, dass Sie Ihre Meinung auch klar und eindeutig als Ihre *eigene* kundgeben.

4. Die grafische Anordnung und Gestaltung der Website <https://www.autostadt.de/> der Tochtergesellschaft unserer Mandantin ist zudem als Werk der angewandten Kunst i.S. von § 2 I Nr. 4 UrhG zu Gunsten der Tochtergesellschaft unserer Mandantin urheberrechtlich geschützt (vgl. EuGH, Urt. v. 22.12.2010 – C-393/09 = GRUR 2011, 220 Rn. 44 ff. – *BSA/Kultusministerium*; OLG Hamburg, Urt. v. 29.02.2012 – 5 U 10/10; *Loewenheim/Leistner* in Schricker/Loewenheim, UrhG, Kommentar, 6. Auflage (2020, § 2 Rn. 203).

Ihre Website <https://verkehrswendestadt.de/> übernimmt die wesentlichen Gestaltungselemente dieser Website. In ihrem Betrieb liegt daher eine die Rechte der Tochtergesellschaft unserer Mandantin verletzende öffentliche Wiedergabe, und zwar jedenfalls in Form der öffentlichen Zugänglichmachung i.S. von § 19a UrhG.

5. Schließlich ist die Gestaltung der Website <https://www.autostadt.de/> der Tochtergesellschaft unserer Mandantin auch als nicht-eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster i.S. des Art. 1 II lit. A GGV (= VO (EG) 6/2002) geschützt. In der Erstellung und dem Betrieb Ihrer Website liegt eine dieses Gemeinschaftsgeschmacksmuster i.S. von Art. 19 II GGV verletzende Nachahmung.

Nach §§ 242, 259, 260 823 I, 824, 1004 I BGB, 97 UrhG, Art. 88 II, 89 I lit. a GGV, § 42 II DesignG resultieren daraus für unsere Mandantin u.a. Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz. Nach §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB steht unserer Mandantin außerdem ein Anspruch auf Erstattung der ihr durch unsere Einschaltung entstandenen Kosten zu.

Wir haben Sie daher hiermit aufzufordern, die beanstandeten Verletzungshandlungen *umgehend* einzustellen und uns bis

**Mittwoch, den 23.08.2023**

# Bird & Bird

16.08.2023

Seite 9

die als Anlage beigefügte Erklärung unterzeichnet zukommen zu lassen, wobei der Vorabegang per Telefax oder als Scan per E-Mail genügt, wenn das Original unverzüglich nachfolgt.

Anderenfalls wird unsere Mandantin die ihr zustehenden Ansprüche unverzüglich und vollumfänglich vor Gericht durchsetzen.

Abschließend bitten wir zu berücksichtigen, dass diese Abmahnung nur die offensichtlichsten der auf Ihrer Website anzutreffenden Rechtsverletzungen aufgreift. Eine nähere Prüfung und Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thiering', with a stylized flourish extending from the end of the name.

Dr. Frederik Thiering

Anlage